

**Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Graureiherkolonie bei Harsewinkel“
in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh
Vom 11. November 2007**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 4,1 ha große Gebiet „Graureiherkolonie bei Harsewinkel“ wird unter Naturschutz gestellt.

Es umfasst folgende Flächen:
Stadt Harsewinkel, Gemarkung Harsewinkel
Flur 10, Flurstücke 21, 22 und 23 tw.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1: 25.000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzkarte (Anlage 2) im Maßstab 1: 5.000 (Deutsche Grundkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können
a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
b) beim Kreis Gütersloh,
c) bei der Stadt Harsewinkel,
während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck und Schutzziel**

- Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere zu erhalten und weiter zu entwickeln sind die nach § 62 LG geschützten Bruch- und Sumpfwälder auf feuchtnassen Standorten sowie ein naturnah ausgestattetes Stillgewässer mit lokal ausgebildeten Röhrichten und Großseggenrieden. Im mittelalten Kiefern-Mischwald befinden sich die traditionellen Brutplätze der Graureiher. Ferner sind die natürliche, hohe Arten- und Strukturvielfalt des Gebietes und die vorhandenen naturnahen Lebensräume besonders zu schützen und zu fördern. Dabei sind vor allem die Funktion des Gebietes als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien, Libellen und Insekten sowie das Vorkommen zahlreicher standorttypischer, seltener und gefährdeter Pflanzenarten von besonderer Bedeutung.
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

**§ 3
Verbote**

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Be-

standteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
 - die Anlage von Holzurückelplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge
 2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
 5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen oder einzuleiten;
 6. Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter anzubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;
 7. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren beeinträchtigen können, anzubringen oder zu lagern;
 8. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen sowie die Boden- und Oberflächengestalt auf andere Art und Weise zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten; unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme bei der forstlichen Standorterkundung;
 9. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 10. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 11. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Betreten der Flächen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren der Flächen zum Bergen von Wild oder zum Transport von Baumaterial für jagdliche Einrichtungen;
12. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen soweit sie nicht nach dieser Verordnung ausdrücklich verboten sind oder den im § 2 formulierten Schutzzweck zuwiderlaufen;
 - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen;
 - die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt;
 - das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
14. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße Jagd und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen soweit sie den im § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
15. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen;
 - das Aufstellen von Bienenvölkern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. zu lagern oder Feuer zu machen;
17. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
18. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen;
19. Waldflächen zu düngen oder zu kalken;
unberührt von diesem Verbot bleiben Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

20. Kahlschläge durchzuführen; Kahlschläge im Sinne dieses Verbots sind auch alle Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt von diesem Verbot bleiben notwendige Maßnahmen zur Förderung der Laubholzverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
21. das Stillgewässer fischereilich zu nutzen;
22. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
23. zu baden sowie die Gewässer zu befahren oder Eisflächen zu betreten.

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

- (1) Zur Erreichung des Schutzzwecks ist im Rahmen der forstlichen Nutzung Folgendes erforderlich:
- Förderung der natürlichen Entwicklung des westlich des Kleingewässers gelegenen Erlen-Bruchwaldes (*Alnion glutinosae*) durch Beseitigung der Hybridpappeln;
 - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Horstbäumen bzw. des Kiefern-Mischwaldes zum Erhalt der Brutplätze des Graureihers;
- (2) Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der vom § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11. November 2007
51.30-210

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Anton Schäfers